Endgültige Bedingungen

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

USD 5.000.000 Festzins-Schuldverschreibungen fällig am 17. Mai 2019

Tag der Begebung: 17. Mai 2016

begeben aufgrund des Debt Issuance Programme vom 29. Dezember 2015 der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in ihrer geänderten Fassung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 29. Dezember 2015 (der "Basisprospekt") gelesen werden. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.ikb.de) eingesehen werden.

Kopien des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge dazu sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin verfügbar (www.ikb.de) oder können per an die IKB AG gerichteten Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTER VERZINSUNG (DEUTSCHE FASSUNG)

§ 1 WÄHRUNG, FESTGELEGTE STÜCKELUNG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) Währung; Festgelegte Stückelung. Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen" oder jeweils eine "Schuldverschreibung") der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") wird in U.S. Dollar (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von U.S. Dollar 5.000.000 (in Worten: U.S. Dollar fünf Millionen) mit einer festgelegten Stückelung von 1.000 (die "Festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").
- (3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder einem Funktionsnachfolger (das "Clearingsystem") verwahrt.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln, sowie (iii) Geschäftsbanken in Düsseldorf für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar ab dem 17. Mai 2016 (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit 2,75% p.a.

Die Zinsen sind nachträglich am 17. Mai eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 17. Mai 2017 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 17. Mai 2019. An jedem Zinszahlungstag werden Zinsen in Höhe von U.S. Dollar 27,50 je Schuldverschreibung gezahlt.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen.

- (2) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen an⁽¹⁾.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrags auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

4

⁽I) Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

(4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung. Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "Nachfolge-Währung") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "anwendbare Wechselkurs" ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie

möglich an dem relevanten Fälligkeitstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Emissionsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

- (3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet den in § 1 Absatz 6 definierten Geschäftstag.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der

Bestimmungen in § 4 Absatz 4 am 17. Mai 2019 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle (wie in § 6 Absatz 1 definiert) und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steueroder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke dieses § 5 und § 9 entspricht der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Emissionsstelle: IKB Deutsche Industriebank AG

Wilhelm-Bötzkes-Straße 1

40474 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) Zahlstelle. Die Emissionsstelle handelt auch als Zahlstelle (die Emissionsstelle oder jede andere beauftragte Zahlstelle, soweit anwendbar, jede für sich die "Zahlstelle") in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder
- (d) aufgrund (i) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (ii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die sie gemäß einem Abkommen nach Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code") oder in sonstiger Weise gemäß Sections 1471 bis 1474 des Code, den Vorschriften und Abkommen darunter, den offiziellen Auslegungen davon oder den Gesetzen, die einen zwischenstaatlichen Ansatz dazu verfolgen (zusammen "FATCA") einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge aufgrund eines Betrags, den die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung(en) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer

- anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- (f) in oder von der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Benachrichtigung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich zu übergeben oder per Brief an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übersenden. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüg-

lich der Ersetzung auferlegt werden;

- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gut gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und
- (e) der Emissionsstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung Folgendes:
- (a) in § 5 Absatz 2, § 7 und § 9 Absatz 1 (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat); und
- (b) in § 9 Absatz 1 (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11 BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

- (1) Vorbehaltlich § 11 Absatz 3 können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Be-

nachteiligung ausdrücklich zu.

- (3) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des Schuldverschreibungsgesetzes betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% der teilnehmenden Stimmrechte.
- (4) Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich unter den in § 18 Absatz 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz genannten Umständen statt.
- (5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 12 GEMEINSAMER VERTRETER DER GLÄUBIGER

- (1) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.
- (2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

- (3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.
- (4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes.
- (5) Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 14 MITTEILUNGEN

Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung gemäß diesem § 14 vorsehen, wird eine solche auf www.ikb.de (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung wird gegenüber den Gläubigern mit Veröffentlichung wirksam, falls die Mitteilung kein späteres Wirksamkeitsdatum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die

Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung in dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearingsystem. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 16 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

☐ Es bestehen bei den an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für die Emission / das Angebot bedeutsam sind.

☑ Andere Interessen / Interessenkonflikte

Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Wertpapierkennnummern

Common Code

ISIN

Wertpapierkennnummer

Sonstige Wertpapierkennnummer

Rendite bei Endfälligkeit

Vertretung der Gläubiger unter Angabe der die Gläubiger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Gesamtsumme der Emission / des Angebots; wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel

Es bestehen Interessen von Seiten der Finanzintermediäre. s.u.

An dem Angebot beteiligte Finanzintermediäre erhalten eine erfolgsabhängige Provision (wie unter D. angegeben).

Allgemeine Unternehmenszwecke

98,00% des Gesamtnennbetrags

Euro 5.000

DE000A169HP6

Nicht anwendbar

A169HP

(Valorennummer) CH032192283

2,75% p.a.

Nicht anwendbar

Mindeststückelung 1.000
Die Emittentin behält sich das
Recht vor, das Angebot vorzeitig
zu beenden und die bereits erhaltenen Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

U.S. Dollar 5.000.000

14. April 2016 bis 13. Mai 2016, 13:00 Uhr (die Emittentin kann die Angebotsperiode verkürzen)

Die Emittentin ist berechtigt, bei vorzeitigem Abbruch des Angebots

gezahlten Betrags an die Zeichner oder bei Überzeichnung, Zeichnungen zu reduzieren: Etwaige zu viel gezahlte Beträge wird die Zahlstelle an die depotführenden Banken über das Clearingsystem zurücküberweisen. Einzelheiten zum Mindest- und / oder Höchstbetrag der Der Mindestzeichnungsbetrag entspricht dem Betrag der Festgeleg-Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Beten Stückelung; ein Höchstzeichnungsbetrag ist nicht anwendbar. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldver-Lieferung am 17. Mai 2016 durch schreibungen und ihre Lieferung die Zahlstelle über das Clearing System Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Er-Nicht anwendbar gebnisse des Angebots offen zu legen sind Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugs-Nicht anwendbar rechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte Verteilungs- und Zuteilungsplan Falls die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märk-Nicht anwendbar ten zweier oder mehrerer Länder angeboten werden, und wurde / wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Be-Nicht anwendbar trags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist Kursfeststellung Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich Nicht anwendbar angeboten werden Kosten / Steuern, die dem Zeichner / Käufer in Rechnung Nicht anwendbar gestellt werden Platzierung und Emission Name und Anschrift des Koordinators / der Koordinatoren Der Vertrieb erfolgt durch die Emitdes globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots tentin und durch Finanzintermediäund - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt re. Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren. Vertriebsmethode Nicht syndiziert □ Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme Platzeur / Bankenkonsortium (angeben) Nicht anwendbar ☐ Feste Zusage ☐ Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

D

	Provisionen	
	Management- und Übernahmeprovision (angeben)	Nicht anwendbar
	Verkaufsprovision (angeben)	0,80%
	Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager	Nicht anwendbar
E.	Börsenzulassung und Notierungsaufnahme	Ja
	 ☑ Börse Düsseldorf (Primärmarkt) ☑ Börse Frankfurt (Freiverkehr) ☐ Euro MTF Luxemburg (Freiverkehr) ☐ Sonstige Märkte (Einzelheiten einfügen) 	
	Erwarteter Termin der Zulassung	17. Mai 2016
	Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar
	Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zuge- lassen sind	Nicht anwendbar
	Ausgabepreis	100,00%
	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung	Nicht anwendbar
F.	Zusätzliche Informationen	
	Rating der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
	Verkaufsbeschränkungen	
	Nicht befreites Angebot	Ja
G.	Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten	
	☐ Keine Zustimmung☑ Generelle Zustimmung	
	Angebotsfrist, während derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre erfolgen kann	17. Mai 2016 bis 17. Mai 2019
	EWR-Mitgliedsstaaten, in denen das Angebot erfolgen kann	Deutschland / Österreich
	Zusätzliche Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen relevant sind	Nicht anwendbar
	Internetseite, auf der die Emittentin den Widerruf ihrer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts veröffentlichen wird.	www.ikb.de

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Nicht anwendbar

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Elemente" bekannt sind. Diese Elemente sind in Abschnitte A - E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die **"Zusammenfassung"**) enthält alle Elemente, die in eine Zusammenfassung für diese Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Element wegen der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Elements keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements in dieser Zusammenfassung unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Element	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	 Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder "IKB AG" und, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften und Zweckgesellschaften "IKB" oder "IKB Gruppe" genannt) verstanden werden. 	
		 Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Ba- sisprospekts stützen. 	
		 Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gel- tend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvor- schriften der Mitgliedsstaaten die Kosten für die Überset- zung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen ha- ben. 	
		Zivilrechtlich haftet nur die IKB AG, die für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen hat, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Jeder Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Gesetzes in Bezug auf Wertpapierprospekte vom 10. Juli 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) (Loi relative aux prospectuses pour valeurs mobilières – das "Wertpapierprospektgesetz"), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektrichtlinie") in Luxemburger Recht umsetzt, noch	

Element		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
		gültig ist.
	Angabe der Angebotsfrist, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	Die Angebotsfrist, innerhalb derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist vom 17. Mai 2016 bis 17. Mai 2019.
	Alle sonstigen klaren und ob- jektiven Bedin- gungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der IKB AG (www.ikb.de) eingesehen werden. Bei der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.ikb.de) veröffentlicht.
	Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Element	Abschnitt B – Die Emittentin		
B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung		IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft	
B.2	Sitz	Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland	
	Rechtsform	Aktiengesellschaft	
	Geltendes Recht	Deutsches Recht	
	Land der Grün- dung	Die IKB AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland unter HRB 1130 eingetragen.	

Element	Abschnitt B – Die Emittentin			
B.4b	Trends, die sich auf die Emitten- tin und die Branchen, in de- nen sie tätig ist,	die andauernde Unsicherheit hir ternationalen Finanzmärkte, der	ttentin wird insbesondere durch nsichtlich der Entwicklung der in- Staatsschulden- und Bankenkri- elegenheiten in Europa und der	
	auswirken	ausgerichtet. Daher haben die	st hauptsächlich auf Deutschland dortigen wirtschaftlichen Bedin- pesonderen Einfluss auf die Ge-	
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin in- nerhalb dieser Gruppe	Die IKB AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der u.a. aus strategischen Beteiligungen, Finanzierungsgesellschaften, Private Equity Gesellschaften und Leasingfinanzierungsgesellschaften besteht. Weiterhin hält die IKB AG Beteiligungen an Finanzierungsgesellschaften sowie Zweckgesellschaften.		
B.9	Gewinnprog- nosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Die Emittentin hat im Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.		
B.10	Art etwaiger Be- schränkungen im Bestäti- gungsvermerk zu den histori- schen Finanzin- formationen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen, die im Basisprospekt enthalten sind.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz-informationen	stehende Tabelle die wesentlich Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Monar Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell	ter Finanzinformationen rs angegeben, enthält die nach- chen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halb- ind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen Geschäfts- aterhouseCoopers Aktiengesell- lschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt.	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlich Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20131. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum ut 2015 abgeschlossenen 6-Monar Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell	rs angegeben, enthält die nach- chen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halb- ind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen Geschäfts- aterhouseCoopers Aktiengesell- lschaft ("PwC") geprüft, und PwC	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. €	rs angegeben, enthält die nach- chen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halb- ind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen Geschäfts- aterhouseCoopers Aktiengesell- lschaft ("PwC") geprüft, und PwC	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. € Aktiva	rs angegeben, enthält die nach- chen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halb- ind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen Geschäfts- aterhouseCoopers Aktiengesell- lschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt. 30. Sept. 31. März 31. März 2015 (un- geprüft)	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. € Aktiva Barreserve	rs angegeben, enthält die nachchen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halbind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen GeschäftstaterhouseCoopers Aktiengesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt. 30. Sept. 31. März 31. März 2015 (ungeprüft)	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. € Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute	rs angegeben, enthält die nachchen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halbrind für den am 30. September its-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen GeschäftstaterhouseCoopers Aktiengesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt. 30. Sept. 31. März 31. März 2015 (ungeprüft) 77 35 22 2.211 2.300 2.235	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. € Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden	rs angegeben, enthält die nachchen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halbind für den am 30. September ts-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen GeschäftstaterhouseCoopers Aktiengesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt. 30. Sept. 31. März 31. März 2015 (ungeprüft)	
B.12	wesentliche his- torische Finanz-	Sofern nachstehend nicht ande stehende Tabelle die wesentlic Handelsgesetzbuch ("HGB"), dund für das am 31. März 20°31. März 2014 abgeschlossene jahreskonzernabschluss zum u 2015 abgeschlossenen 6-Mona Die Konzernabschlüsse der 31. März 2015 und 31. März 20 jahre wurden von der Pricew schaft Wirtschaftsprüfungsgesell hat jeweils einen uneingeschrän Konzernbilanz in Mio. € Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute	rs angegeben, enthält die nachchen Finanzdaten der IKB nach lie dem Konzernabschluss zum 15 und zum und für das am Geschäftsjahr sowie dem Halbrind für den am 30. September its-Zeitraum entnommen wurden. IKB zum und für die am 14 abgeschlossenen GeschäftstaterhouseCoopers Aktiengesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC kten Bestätigungsvermerk erteilt. 30. Sept. 31. März 31. März 2015 (ungeprüft) 77 35 22 2.211 2.300 2.235	

lement	Abschnitt B – Die Emittentin				
	liche Wertpapiere				
	Handelsbestand	253		271	318
	Beteiligungen	19	1	23	25
	Anteile an assoziierten Unterneh-				
	men	14	•	14	45
	Leasingvermögen	968		1.030	1.170
	Rechnungsabgrenzungsposten	74		75	122
	Aktive latente Steuern	254		243	249
	Übrige Aktiva	280	ı	318	207
	Summe der Aktiva	20.745	2	2.410	24.732
	Summendifferenzen sind Rundungsdi				241102
	in Mio. €	30. Sept. 2015 (ungeprüft)		März 2015	31. März 2014
	Passiva	(ungepruit)			
	Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	7.942		8.893	10.169
	Verbindlichkeiten gegenüber Kun-				
	den	7.989		8.165	9.63
	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.248		1.512	1.07
	Handelsbestand	205		280	334
	Rechnungsabgrenzungsposten	116		113	154
	Rückstellungen	267		398	261
	Nachrangige Verbindlichkeiten	967		971	971
	Genussrechtskapital	32		32	37
	Fonds für allgemeine Bankrisiken	580		580	574
	Übrige Verbindlichkeiten			465	552
		375			
	Eigenkapital	1.025		1.000	983
	Summe der Passiva Eventualverbindlichkeiten und	20.745		2.410	24.732
		2 270		2.336	2.424
Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung					2040
		1. April –		1. April –	
	1			30.	14
		30.	15		
	in Mio. €	Sept.	15	Sept.	
	in Mio. €	Sept. 2015	15	Sept. 2014	
	in Mio. €	Sept. 2015 (unge-	15	Sept. 2014 (unge-	
		Sept. 2015	15	Sept. 2014	
	in Mio. € Aufwendungen	Sept. 2015 (unge-	15	Sept. 2014 (unge-	
		Sept. 2015 (unge-	-208	Sept. 2014 (unge-	
	Aufwendungen	Sept. 2015 (unge- prüft)		Sept. 2014 (unge- prüft)	-20
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen	Sept. 2015 (unge- prüft)	-208	Sept. 2014 (unge- prüft) -101	-209 -1.07
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen	Sept. 2015 (unge- prüft) -99	-208 -937	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495	-209 -1.07
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handels-	Sept. 2015 (unge- prüft) -99 -342 -7	-208 -937	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495	-20: -1.07
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handels- bestands	Sept. 2015 (unge- prüft) -99	-208 -937	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495	-209 -1.07
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handels- bestands Allgemeine Verwaltungs- aufwen-	Sept. 2015 (unge- prüft) -99 -342 -7	-208 -937 -13	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495 -5	-209 -1.074 -1;
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handels- bestands Allgemeine Verwaltungs- aufwendungen	Sept. 2015 (unge- prüft) -99 -342 -7	-208 -937 -13 -	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495 -5	-209 -1.074 -1:
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handelsbestands Allgemeine Verwaltungs- aufwendungen a) Personalaufwand	Sept. 2015 (unge-prüft) -99 -342 -7 -	-208 -937 -13 - -303 -183	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495 -5 -149	-208 -1.074 -1:
	Aufwendungen Leasingaufwendungen Zinsaufwendungen Provisionsaufwendungen Nettoaufwand des Handels- bestands Allgemeine Verwaltungs- aufwendungen	Sept. 2015 (unge- prüft) -99 -342 -7	-208 -937 -13 -	Sept. 2014 (unge- prüft) -101 -495 -5	

Element	Abschnitt B – Die Emittentin			
	Aufwendungen			
	für Altersversorgung			
	und für Unterstützung			
	darunter: für Altersver-			
	sorgung -5	-13	-5	-6
	andere Verwaltungsaufwen-			
	b) dungen -48	-119	-61	-113
	Abschreibungen und Wertberich-			
	tigungen auf			
	immaterielle Anlagewerte und			
	Sachanlagen -163	-359	-183	-403
	a) auf Leasingvermögen -159	-349	-178	-392
	auf immaterielle Anlagewerte			
	b) und Sachanlagen -5	-10	-5	-10
	Sonstige betriebliche Aufwen-			
	dungen -399	-1.098	-50	-302
	Aufwendungen aus der Zuführung			
	zum Fonds für allgemeine Bankri-			
	siken -	-5	-	-403
	Abschreibungen und Wertberich-			
	tigungen auf Forderungen und			
	bestimmte Wertpapiere sowie Zu-			
	führungen zu Rückstellungen im			
	Kreditgeschäft -	-65	-24	-88
	Abschreibungen und Wertberich-			
	tigungen auf Beteiligungen, An-			
	teile an verbundenen Unterneh-			
	men und wie Anlagevermögen			
	behandelte Wertpapiere -4	-16	-15	-40
	Aufwendungen aus Ver-			
	lustübernahme -	0	-	-
	Außerordentliche Aufwendungen -2	-5	-2	-5
	Steuern vom Einkommen und			
	vom Ertrag 5	-119	-15	135
	Sonstige Steuern, soweit nicht			
	unter dem Posten "Sonstige be-			
	triebliche Aufwendungen" aus-			
	_gewiesen -1	-1	-1	-2
	Jahresüberschuss -23	-5	-73	-32
	Summe der Aufwendungen -1.173	-3.132	-1.113	-2.706
	1. April-		1. April-	2013/
	30		30.	14
	in Mio.€		Sept.	
	2018	5	2014	
	(un-		(un-	
	geprüft)		geprüft)	
	Erträge			
	Leasingerträge 292	628	313	680
	Zinserträge aus 446	1.104	580	1.280
	Kredit- und Geldmarktges-			
	chäften 380	945	493	1.104

lement	Abschnitt B – Die Emitt	entin			
	festverzinslichen Wertpa-				
	b) pieren und Schuldbuchforder-				
	ungen	66	159	87	175
	Laufende Erträge aus	2	52	12	22
	Aktien und anderen nicht fest-				
	a) verzinslichen Wertpapieren	0	46	8	18
	b) Beteiligungen	1	2	1	:
	Anteile an assoziierten Un-				
	c) ternehmen	1	2	1	
	Anteilen an verbundenen Un-				
	d) ternehmen	-	2	2	
	Erträge aus Gewinngemeinschaf-				
	ten, Gewinnabführungs- oder				
	Teilgewinnabführungsverträgen	-	-	-	
	Provisionserträge	21	56	22	4
	Nettoertrag des Handelsbestands	0	8	2	
	davon: Einstellung in Sonderpos-				
	ten nach § 340e				
	Abs. 4 HGB	-	1	-	
	Erträge aus Zuschreibungen zu				
	Forderungen und bestimmten				
	Wertpapieren sowie aus der Auf-				
	lösung von Rückstellungen im				
	Kreditgeschäft	14	-	-	
	Erträge aus Zuschreibungen zu				
	Beteiligungen, Anteilen an ver-				
	bundenen Unternehmen und wie				
	Anlagevermögen behandelten				
	Wertpapieren	95	416	115	18
	Sonstige betriebliche Erträge	302	866	68	48
	Erträge aus der Auflösung des				
	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	
	Außerordentliche Erträge	1	2	1	
	Erträge aus Verlustübernahme	-	-	-	
	Jahresfehlbetrag	-	-	-	
	Summe der Erträge	1.173	3.132	1.113	2.70
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	23	5	73	3
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.372	-2.376	-2.376	-2.40
	Entnahmen aus der Kapitalrück-				
	lage	-	-	-	
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	-	-	-	
	Entnahmen aus Genussrechtska-				
	pital	-	-	-	
	Entnahmen Stille Einlage	-	-	-	
	Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-	-	
	Wiederauffüllung des Genuss-				
	rechtskapitals		-		
	Bilanzverlust	-2.348	-2.372	-2.303	-2.37
	Summendifferenzen sind Rundungsdif	fferenzen.			
	Konzern-Kapitalflussrechnung				

Element		Abschnitt B – Die Emittentin		
		in Mio. €	2014/15	2013/14
		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.327,3	34,5
		Cashflow aus Investitionstätigkeit	1.349,7	303,1
		Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10,0	-402,3
		Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22,2	86,9
		Finanzmittelfonds am Ende der Periode	34,6	22,2
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen. Regulatorische Kapitalausstattung Regulatorische Kapitalsituation der IKB-0 IV ¹⁾ :	Gruppe unter (CRR/CRD
		in Mio. €	30. Sept. 2015	31. März 2015 ²⁾
		Total Risk Weighted Assets (RWA)	12.075	13.340
		Own Funds	2.194	2.228
		CET 1 Ratio	11,3%	10,9%
		T 1 Ratio	13,8%	13,3%
		Own Funds Ratio	16,9%	16,7%
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.	. 0,0 /0	. 5,1 /0
	Wesentliche Ver- schlechterung der Aussichten	1) Angaben unter Berücksichtigung der Ein- u der CRR des Jahres 2015 bzw. des Vorjahr den nach aktuellem Rechtsstand der CRR bzw. 31. März 2015 inklusive Übergangsvor ten Interpretationen der Aufsicht und deren nicht auszuschließen, dass Standards/Interpretationen bzw. sonstige aurograd zu einer abweichenden CET 1-Quote 2) Angaben zum 31. März 2015 nach Bilanzfetagsgleicher Zurechnung der Dotierung des risiken im CET 1. Seit dem Datum des letzten geprüften I das zum und am 31. März 2015 abgesos sind keine wesentlichen Veränderungen	res. Die CET 1-G z zum 30. Septe schriften sowie c Auslegung ermi zukünftige ifsichtliche Hand führen können. eststellung und Fonds für allgen Konzernabschl hlossene Ges	duoten wur- mber 2015 der bekann- ttelt. Es ist EBA-/EZB- lungen ret- unter stich- neine Bank- usses für chäftsjahr
	Wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. Handelspo- sition	Seit dem Datum des letzten ungeprüfte zum und für das am 30. September 2018 jahr sind keine wesentlichen Veränderubzw. Handelsposition der IKB AG eingetre	5 abgeschloss ngen in der F	ene Halb-
B.13	Letzte Entwick- lungen, die für	Valin Funds		
	die Bewertung der Zahlungsfä- higkeit der Emit- tentin in hohem Maße relevant sind	Der am 3. Juni 2014 durch die IKB gegrivalin Mittelstand Senior Debt Fund S.A. Januar 2015 mit Kapitalzusagen von In € 475 Mio. erfolgreich geschlossen. Invund ausländische institutionelle Anleger, rekt in Anteile des Fonds oder in Schuldwing zu investieren. Die IKB ist mit € 23,7 lagestrategie des Fonds sieht vor, Seniotelstandsunternehmen mit einem Jahress € 250 Mio. für das Portfolio zu erwerben. vestment Manager. Der Fonds hat im Ap	., SICAV-SIF, nvestoren in la vestoren sind die die Wahl la verschreibunger Mio. investier Loans deutsumsatz von mio lie IKB fungi	wurde im Höhe von deutsche naben, di- en mit Ra- t. Die An- scher Mit- indestens ert als In-

Element	Abschnitt B – Die Emittentin
	onstätigkeit aufgenommen.
	Mit Wirkung zum 8. April 2015 hat die IKB die von ihr an dem Fonds Valin Mittelstand Senior Debt Fund S.A., SICAV-SIF gehaltenen Aktien vollständig veräußert. Sie bleibt über Schuldverschreibungen, die von einem Verbriefungsvehikel auf die Aktien emittiert werden, mittelbar in den Fonds investiert.
	Im Oktober 2015 wurde mit dem Valin Ruysdael Fonds ein weiterer Investmentfonds (€ 150 Mio.) durch die IKB aufgelegt. Die Anlagestrategie des Valin Ruysdael Fonds entspricht der Strategie des im Januar geschlossenen Mittelstand Senior Debt Fonds. Die IKB fungiert als Investment-Manager des Fonds.
	Erstellung eines Sanierungsplans gemäß §§ 12 ff. Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") und den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen ("MaSan")
	Im Jahr 2014 hat die BaFin die IKB AG aufgefordert, einen Sanierungsplan gemäß §§ 47 ff. KWG (in der bis zum 31. Dezember 2014 anwendbaren Fassung) und MaSan zu erstellen. Die IKB AG hat am 30. Juli 2014 ihren anfänglichen Sanierungsplan der BaFin vorgelegt. Zwischenzeitlich wurde der Sanierungsplan gemäß den Anforderungen des SAG aktualisiert und der BaFin am 30. Oktober 2015 erneut vorgelegt.
	Rio Debt Holdings
	Die IKB AG hat im Dezember 2014 durch ihr Luxemburger Tochterunternehmen IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l. das Mezzanine Loan angekauft, das die LSF Aggregated Lendings S.à.r.l., eine Gesellschaft der Lone Star Funds-Gruppe, an Rio Debt Holdings (Ireland) Limited vergeben hatte. Das Geschäft wurde zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Das Mezzanine Loan, das bis auf einen US-Dollar getilgt ist, berechtigt die IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l. zum Erhalt von 20% aller noch zu erwartenden Zinsund Tilgungszahlungen auf Wertpapiere aus dem Rio-Portfolio. Die übrigen 80% aller noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen auf Wertpapiere aus dem Rio-Portfolio stehen der IKB Invest GmbH als Junior Lender zu.
	Am 18. September 2015 hat der bisherige Portfolio Manager, Hudson Advisors LLC, sein Mandat niedergelegt. Zugleich schieden Hudson Advisors Europe Limited als Portfolio Advisor und die IKB AG als Asset Advisor aus der Struktur aus. Zum 29. September 2015 wurde die IKB Lux Beteiligungen S.à.r.I. als neuer Portfolio Manager von Rio Debt Holdings bestellt.
	Abweichende Auffassung der Finanzverwaltung
	Die IKB AG hat im August 2015 Steuerbescheide erhalten, in denen die abweichende Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung von §§ 8c Körperschaftssteuergesetz ("KStG") und 10a Gewerbesteuergesetz ("GewStG") im Zusammenhang mit der unterjährig erfolgten Kapitalerhöhung der IKB AG und dem anschließenden Verkauf der IKB-Anteile der KfW an Lone Star im Geschäftsjahr 2008/2009 umgesetzt wurde. Die IKB hat gegen die Steuerbescheide Rechtsmittel eingelegt.
	Potenzieller Verkauf der IKB

Element		Abschnitt B – Die Emittentin		
		Ein Verkauf der IKB durch ihren Hauptanteilseigner Lone Starbleibt jederzeit möglich. Der Vorstand behält es sich vor, diese Pläne zu unterstützen.		
B.14 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe		Bitte siehe Element B.5.		
	Angabe zur Ab- hängigkeit	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der IKB Gruppe abhängig.		
B.15	Haupttätigkeiten	 Die IKB AG ist eine Spezialbank, die den Mittelstand sowie Private Equity Gesellschaften in Deutschland und Europa mit Finanzierungen, Risikomanagementlösungen, Kapital- marktdienstleistungen und Beratungsleistungen unter- stützt. Die IKB AG hat ihre Geschäftstätigkeiten in die folgenden 		
		Segmente gegliedert: Kreditprodukte, Beratung und Financial Markets, Treasury und Investments sowie Zentrale/Konsolidierung.		
B.16	Hauptanteils- eigner	Die LSF6 Europe Financial Holdings L.P. hält einen Stimm- rechtsanteil von 91,5% und institutionelle und private Anleger halten einen Stimmrechtsanteil von 8,5% am Grundkapital der IKB AG.		
B.17	Kreditratings der	Rating der Emittentin:		
	Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Nicht anwendbar.		
		Nachdem die IKB AG ihre Ratingverträge zum 30. Juni 2011 ge- kündigt hatte, zogen Fitch und Moody's ihr Kurz- und Lang- fristrating der IKB AG zurück. Die IKB AG verfügt derzeit nicht über ein externes Rating.		
		Rating der Schuldverschreibungen:		
		Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen existiert kein Rating.		

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen		
C.1	Gattung und Art der Schuld- verschreibungen / ISIN		

Element		Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen
		Common Code
		Nicht anwendbar.
		ISIN
		DE000A169HP6
		Wertpapierkennnummer (WKN)
		A169HP
		Valorennummer
		CH032192283
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in U.S. Dollar begeben (die "Festgelegte Währung").
C.5	Einschränkungen der Übertragbar- keit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldver-	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind
	schreibungen	Rückzahlung bei Endfälligkeit
	verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldver- schreibungen	Soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
	und Be-	Vorzeitige Rückzahlung
	schränkungen dieser Rechte)	Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen (nach Wahl der Emittentin) zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) rückzahlbar.
		Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen
		Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann.
		Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsereignisses
		Die Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der

Element		Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen
		Schuldverschreibungen zum festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.
		Status der Schuldverschreibungen
		Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
		Gläubigerbeschlüsse
		In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen 2009 ("SchVG") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen können. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird und die einen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.
		Anwendbares Recht
		Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
		Gerichtsstand
		Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
C.9	Angaben aus Element C.8	Bitte siehe Element C.8.
	Zinssatz	2,75% p.a.
	Verzinsungsbe- ginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungstage	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag ab (einschließlich) dem 17. Mai 2016 (der "Verzinsungsbeginn") bis (ausschließlich) zum ersten Zinszahlungstag und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst.

Element		Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen
		Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.
	Basiswert, auf dem der Zins- satz basiert	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungs- verfahren	17. Mai 2019
		Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem (zusammen mit einem etwaigen Funktionsnachfolger "Clearingsystem") oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
	Rendite	2,75% p.a.
	Name des Ver- treters der Inha- ber der Schuld- verschreibungen	Nicht anwendbar. In Übereinstimmung mit dem SchVG sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen können. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.
C.10	Angaben aus Element C.9	Bitte siehe Element C.9.
	Erläuterung wie der Wert der An- lage beeinflusst wird, wenn die Zinszahlung von einem Basiswert abgeleitet wird	Nicht anwendbar.
C.11	Zulassung zur	Primärmarkt (Primary Market) der Düsseldorfer Börse.
	Börsennotierung und Einführung in einen regulier- ten Markt oder einen gleichwer- tigen Markt	Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Börse.
C.21	Angabe des Markts, an dem die Schuldver- schreibungen künftig gehan- delt werden und für den ein Ba- sisprospekt ver- öffentlicht wurde	Primärmarkt (Primary Market) der Düsseldorfer Börse. Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Börse.

Element		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Anga- ben zu den zent-	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation und der Situation an den Finanzmärkten:
	ralen Risiken, die der Emitten- tin eigen sind	 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich we- sentlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB auswirken.
		Die IKB war von niedrigen Wachstumsraten in allen wichtigen Industrieländern betroffen sowie von volatilen Märkten auf Grund von hohen Staatsverschuldungen von europäischen Staaten sowie dem laufenden Krisenmanagement von wichti- gen Zentralbanken und könnte auch künftig davon betroffen sein.
		 Systemrisiken können sich nachteilig auf die Geschäftstätig- keit der IKB auswirken.
		Risikofaktoren bezüglich der IKB und ihrer Geschäftstätig- keit
		 Die IKB ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die sie möglicher- weise nicht auffangen kann, wenn ihr keine ausreichende Fi- nanzierung zur Verfügung steht.
		 Die Maßnahmen der IKB zum Risikomanagement sind mög- licherweise nicht erfolgreich.
		 Die IKB ist erheblichen Kredit- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt.
		 Eine Verringerung des Wertes oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der den Krediten der IKB zugrunde liegenden Si- cherheiten können sich nachteilig auf das Kreditportfolio der IKB auswirken.
		Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf kleine und mittelständische Unternehmen in Westeuropa (insbesondere in Deutschland) fokussiert, weshalb schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in diesen Märkten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis der IKB haben können.
		Die IKB ist Länderrisiken ausgesetzt.
		 Die Geschäftsentwicklung der IKB könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass das Eigenkapital der IKB nicht effektiv eingesetzt wird.
		 Marktrisiken in Verbindung mit Schwankungen bei Zinssätzen und Anleihe- und Aktienkursen sowie in Verbindung mit sons- tigen Marktfaktoren sind Bestandteil des IKB-Geschäfts.
		 Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit operativen Risiken verbunden.
		 Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit Compliance-Risiken verbunden.
		 Obwohl die KfW sich verpflichtet hat, die IKB in bestimmtem Umfang von Ansprüchen in Bezug auf Rhineland Funding, Rhinebridge bzw. die Havenrock-Gesellschaften (jeweils ehemalige außerbilanzielle Finanzierungsvehikel) freizustel- len, können die Ansprüche der IKB auf entsprechende Frei-

Element		Abschnitt D – Risiken
		stellung unter bestimmten Umständen erlöschen.
		 Die IKB ist erheblichen Verlustrisiken im Hinblick auf rechtli- che und aufsichtsrechtliche Verfahren ausgesetzt.
		IKB ist Risiken aus strukturierten Kreditprodukten ausgesetzt.
		 Die bezüglich der IKB AG durchgeführte Sonderprüfung könnte sich negativ auf den Ruf und die Erfolgsaussichten der IKB auswirken.
		 Eine strengere Regulierung der Finanzdienstleistungsbran- che könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken.
		 Rechte von Gläubigern der IKB könnten durch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) und dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) nachteilig betroffen sein.
		 Es besteht ein Risiko zusätzlicher Steuern aufgrund einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwen- dung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbe- steuergesetzes.
		 Reputationsrisiken könnten die IKB und ihre Geschäfts- aussichten beeinträchtigen.
		 Die IKB könnte nicht in der Lage sein, Führungspersonal o- der Arbeitnehmer in anderen Schlüsselpositionen zu halten oder zu gewinnen.
D.3	Zentrale Anga- ben zu den zent-	Die Schuldverschreibungen könnten nicht für alle Investoren ein geeignetes Investment sein
	ralen Risiken, die den Wertpa- pieren eigen sind	Schuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio zu verstehen.
		Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen
		Ein potentieller Anleger kann sich im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen für ihn rechtlich zulässig ist, nicht auf die Emittentin, die Platzeure oder Finanzintermediäre oder mit ihnen verbundene Unternehmen berufen.
		Liquiditätsrisiken
		Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Element	Abschnitt D – Risiken
	Marktpreisrisiko
	Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.
	Währungsrisiko
	Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.
	Clearingsystem
	Da die Globalurkunden, in denen die Schuldverschreibungen verbrieft sind, von einem oder für ein Clearingsystem gehalten werden können, sind die Anleger in Bezug auf Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin auf die Verfahren des Clearingsystems angewiesen.
	Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung
	Die Emittentin hat ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht falls die Emittentin verpflichtet wird, zusätzliche Beträge (gross-up) aus steuerlichen Gründen zu zahlen. Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.
	Bail-In
	Ein Gläubiger ist dem Risiko eines Bail-in ausgesetzt. Nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen können Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen infolge des Eingriffs der zuständigen Abwicklungsbehörde unter Umständen einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente, die zum harten Kernkapital der Emittentin zählen, wie beispielsweise Stammaktien, oder einer dauerhaften Verringerung, auch bis auf Null, unterworfen sein. Der Gläubiger hätte in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Emittentin und es bestünde keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Dies wäre der Fall, wenn sich die Emittentin als "nicht existenzfähig" (wie in den jeweils anwendbaren Gesetzen definiert) herausstellt oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde als "nicht existenzfähig" eingestuft wird und ohne diese Umwandlung bzw. eine Herabschreibung oder eine Kapitalspritze der öffentlichen Hand nicht länger imstande wäre, ihren regulierten Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse so auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) im Verhältnis zu den entsprechenden Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) daraufhin der Kapitalbetrag der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital

Element	Abschnitt D – Risiken	
	berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispiels Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt entsprechend einer festgelegten Rangfolge dau herabgeschrieben werden. Der Gläubiger sollte im Falle solchen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts seiner A einschließlich des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Z berücksichtigen. Das Abwicklungsmechanismuss	harten ießlich sweise n, in oder uerhaft eines nlage, Zinsen, gesetz timmte die es nur ngigen urden. z oder echend es und virkend
	Festverzinsliche Schuldverschreibungen	
	Der Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen Marktzinssatzes fällt.	
	Beschlüsse der Gläubiger	
	Ein Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, durch einen Meh beschluss der Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein s Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, k bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin au Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar hoben werden.	olcher önnen us den
	Gemeinsamer Vertreter	
	Da die Anleihebedingungen die Bestellung eines gemeins Vertreters vorsehen, ist es möglich, dass ein persönliches des Gläubigers zur Geltendmachung und Durchsetzung Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emi auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann alle antwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zehen und durchzusetzen.	Recht seiner ittentin in ver-
	Foreign Account Tax Compliance Act	
	Es ist nicht zu erwarten, dass das neue Steuermeldesyste die potentielle Quellensteuer, wie sie durch Sections 14 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("FATCA geführt wurden, sich auf die Höhe der von der Clearstrean king AG, Clearstream Banking SA und/oder Euroclear SA/NV vereinnahmten Zahlungen auswirken werden. F kann sich jedoch anschließend auf in der Zahlungskette apotstellen oder Intermediäre sowie an Endanleger gele Zahlungen auswirken, wenn die betreffenden Personen nic rechtigt sind, Zahlungen ohne Abzug der Quellensteuer FATCA entgegenzunehmen.	71 bis ") ein- n Ban- Bank FATCA an De- eistete cht be-

Element	Abs	chnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlöse, sofern diese nicht in der Ge- winnerzielung und/oder der Absicherung be- stimmter Risiken liegen	Der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird für allgemeine Unternehmenszwecke der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen	Die Gesamtsumme der Emission beträgt U.S. Dollar 5.000.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt U.S. Dollar 1.000. Die Periode für das öffentliche Angebot beginnt am 14. April 2016 und endet am 13. Mai 2016, 13:00 Uhr (MESZ) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung).
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesent- lichen, auch kol- lidierenden Inte- ressen	Die Emittentin zahlt an Finanzintermediäre, die an dem Angebot beteiligt sind, eine erfolgsabhängige Verkaufsprovision.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbie- ter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

Summary

This summary is made up of disclosure requirements known as "Elements". These elements are numbered in Sections A - E (A.1 - E.7).

This summary (the "Summary") contains all the Elements required to be included in a summary for this type of notes and issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in this Summary because of the type of notes and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case, a short description of the Element is included in this Summary with the statement "not applicable".

Element		Section A – Introduction and Warnings
A.1	Warnings	 This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus of IKB Deutsche Industriebank Aktieng- esellschaft (the "Issuer" or "IKB AG" and, together with its consolidated subsidiaries and special purpose entities, "IKB" or the "IKB Group").
		 Any decision to invest in the Notes should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the in- vestor.
		 Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff in- vestor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Pro- spectus before the legal proceedings are initiated.
		Civil liability attaches only to IKB AG which has taken responsibility for this Summary, including any translation thereof, but only if this Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.
A.2	Consent to use the Base Prospectus	Each financial intermediary subsequently reselling or finally placing the Notes is entitled to use the Base Prospectus for the subsequent resale or final placement of the Notes provided however, that the Base Prospectus is still valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities of 10 July 2005 (as amended) (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières – the "Prospectus Law") which implements Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended) (the "Prospectus Directive") into Luxembourg law.
	Offer period for which consent to use the Base Prospectus is given	The offer period within which a subsequent resale or final placement of the Notes by financial intermediaries can be made is from 17 May 2016 to 17 May 2019.
	Any other clear	The Base Prospectus may only be delivered to potential investors

Element		Section A – Introduction and Warnings
	and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Base Prospectus	together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Base Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of IKB AG (www.ikb.de). When using the Base Prospectus and the Final Terms, each financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions. The Issuer reserves the right to withdraw its consent for the use of the Base Prospectus at any time. Such withdrawal shall be published on the website of the Issuer (www.ikb.de).
	Notice informing investors that information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary	In the event of an offer being made by a financial intermediary, the financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time of that offer.

Element		Section B – The Issuer
B.1	Legal and com- mercial name	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
B.2	Domicile Legal form Legislation Country of incorporation	Düsseldorf, Federal Republic of Germany Stock corporation (<i>Aktiengesellschaft</i>) German law IKB AG is registered in the Commercial Register of the Local Court of Düsseldorf (<i>Amtsgericht Düsseldorf</i>) (Federal Republic of Germany) under No. HRB 1130.
B.4b	Key trends af- fecting the Issu- er and the in- dustry in which it operates	The Issuer's business operations are in particular affected by the continuing uncertainty concerning developments in the international financial markets, the sovereign debt and banking crisis, European fiscal and monetary issues and the global economy. IKB's business primarily focuses on Germany. Consequently, the economic conditions and cyclical momentum of such region have particular influence on its results of operations.
B.5	Description of the Group and the Issuer's po- sition within the Group	IKB AG is the parent company of a group of companies consisting, inter alia, of strategic companies, property finance companies, private equity companies and companies that provide leasing financing. Furthermore, IKB AG holds shares in funding companies and special purpose entities.

Element		Section B – The Issuer				
B.9	Profit forecast / estimate	Not applicable. The Issuer has not included a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.				
B.10	Qualifications in the audit report on the historical financial infor- mation	Not applicable. There are no qualifications in the audit reports on the historical financial information included in the Base Prospectus.				
B.12	Selected Historical Key Financial Information Unless specified otherwise below, the key financial information of IKB in a Commercial Code (Handelsgesetzbethe consolidated financial statement year ended 31 March 2015 and as ended 31 March 2014 and from the statements as of and for the 30 September 2015. The consolidate as of and for the financial years 31 March 2014 were audited by P tiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs PwC has issued an unqualified audited Consolidated Balance Sheet			ing table sence with the GB") extra and for the fina ated interinates periodical statemes 31 March erhouse Cochaft ("Pv	e German cted from e financial year n financial od ended ents of IKB 2015 and opers Ak-vC") and	
		in € million	30 Sept. 2015	31 Mar. 2015	31 Mar. 2014	
			(unaudited)			
		Assets	77	25	22	
		Cash reserve Receivables from banks	2,211	2,300	2,235	
		Receivables from customers	10,249	11,090	12,263	
		Bonds and other fixed-income secu-	10,243	11,000	12,200	
		rities	5,860	6,529	7,507	
		Equities and other non-fixed-income	3,000	0,020	.,,,,	
		securities	485	483	568	
		Assets held for trading	253	271	318	
		Equity investments	19	23	25	
		Investments in associates	14	14	45	
		Lease assets	968	1,030	1,170	
		Prepaid expenses	74	75	122	
		Deferred tax assets	254	243	249	
		Remaining assets	280	318	207	
		Total assets	20,745	22,410	24,732	
		Some totals may be subject to discrep	ancies due to	ounding diffe	erences.	
		in € million	30 Sept. 2015 (unaudited)	31 Mar. 2015	31 Mar. 2014	
		Equity and liabilities				
		Liabilities to banks	7,942	8,893	10,169	
		Liabilities to banks Liabilities to customers	7,942 7,989	8,893 8,165	10,169 9,630	
		Liabilities to customers Securitised liabilities				
		Liabilities to customers	7,989	8,165	9,630	

lement	Section B – The Issu	ier			
	Provisions	26	67	398	261
	Subordinated liabilities	96	37	971	971
	Profit participation capital	3	32	32	32
	Fund for general banking risks		30	580	574
	Remaining liabilities		75	465	552
	Equity	1,02		1.000	983
	Total equity and liabilities	20,74	45 2	2,410	24,732
	Contingent liabilities and Other				0.404
	obligations	2,27	79	2,236	2,424
	Some totals may be subject to discrep Consolidated Income Statemen		e to round	ding differe	ences.
		1 April	31 Mar. 2015	1 April	31 Mar. 2014
	in Continion	30 Sept.		30 Sept.	
	in € million	2015		2014	
		(un-		(un-	
		audited)		audited)	
	Expenses				
	Lease expenses	-99	-208	-101	-205
	Interest expenses	-342	-937	-495	-1,074
	Commission expenses	-7	-13	-5	-13
	Net trading results	- 400	-	- 440	-
	General administrative expenses	-138	-303	-149	-275
	a) Personnel expenses	-90	-183	-88	-161
	aa) Wages and salaries	-75	-153	-74	-139
	Social security, post- employment and other				
	ab) employee benefit				
	costs	-15	-31	-14	-23
	thereof: for pensions	-5	-13	-5	-6
	Other administrative expens-				
	b) es	-48	-119	-61	-113
	Depreciation and write-downs of				
	intangible and tangible assets	-163	-359	-183	-403
	a) On lease assets	-159	-349	-178	-392
	On intangible and tangible				
	assets	-5	-10	-5	-10
	Other operating expenses	-399	-1,098	-50	-302
	Expenses for the addition to the				
	fund for general banking risks	-	-5	-	-403
	Depreciation and write-downs of				
	receivables, specific securities				
	and additions to loan loss provisions	-	-65	-24	-88
	Depreciation and write-downs of				
	equity investments, investments				
	in affiliated companies and long-				
	term investments	-4	-16	-15	-40
	Expenses of assumption of loss-es	_	0	_	_
	Extraordinary expenses	-2	-5	-2	-5

Element	Section B – The Issu	er			
	Other taxes not reported under				
	"Other operating expenses"	-1	-1	-1	-2
	Net income for the year	-23	-5	-73	-32
	Total expenses	-1,173	-3,132		-2,706
	<u> </u>	,	·	·	•
		1 April -	31 Mar. 2015	1 April	31 Mar 2014
		30 Sept.		30 Sept.	
	in € million	2015		2014	
		(un-		(un-	
		audited)		audited)	
	Income				
	Lease income	292	628	313	680
	Interest income from	446	1,104	580	1,280
	Lending and money market				
	a) transactions	380	945	493	1,104
	Fixed-income securities and				
	b) government-inscribed debts				
		66	159	87	17
	Current income from	2	52	12	22
	Equities and other non-fixed-				
		0	46	8	18
	_b) Equity investments	1	2	1	2
	c) Investments in Associates	1	2	1	2
	d) Investments in affiliated				
	companies	-	2	2	-
	Income from profit-pooling, profit				
	transfer and partial profit trans-				
	fer agreements	-	-	-	
	Commission income	21	56	22	42
	Net trading results	0	8	2	6
	thereof: addition to trading-related				
	special reserve according to sec-				
1	tion 340e (4) HGB	-	1	-	1
	Income from reversals of write-				
	downs on receivables and cer-				
	tain securities and from the re-				
	versal of loan loss provisions	14	-	-	-
	Income from reversals of write-				
	downs of equity investments, in-				
	vestments in affiliated compa-				
	nies and long-term investment	0.5	440	445	400
	Securities Other energing income	95	416	115	188
	Other operating income Income from the reversal of the	302	866	68	488
	fund for general banking risks	-		-	-
	Extraordinary income	1	2	1	2
	Income from assumption of loss-				
	es Not loss for the year	-	-	-	-
	Net loss for the year	4 470	-	- 4 440	0.50
	Total income	1,173	3,132	1,113	2,706
	Net income for the year	23	5	73	32
	Loss carryforward from the pre-				
	vious year	-2,372	-2,376	-2,376	-2,408
	Withdrawals from capital re-				
	serves	-	-	-	-

Element	Section B – The Issuer			
		Withdrawals from revenue re-		
		serves -	-	
		Withdrawals from profit partici-		
		pation capital -	-	
		Withdrawals from silent partner-		
		ship contributions -	-	
		Allocations to revenue reserves -	-	-
		Replenishment of profit partici-		
		pation capital -	-	
		Net accumulated losses -2,348	-2,372 -2,30	03 -2,376
		Some totals may be subject to discrepancies due Consolidated Cash Flow Statement	e to rounding diff	ferences.
		in € million	2014/15	2013/14
		Cash flow from operating activities	-1,327.3	34.5
		Cash flow from investing activities	1,349.7	303.1
		Cash flow from financing activities	-10.0	-402.3
		Cash funds at beginning of period	22.2	86.9
		Cash funds at end of period	34.6	22.2
		Summary of Regulatory Indicators Regulatory capital situation of IKB Gro CRR/CRD IV ¹⁾ :		
		in € million	30 Sept. 2015	31 Mar. 2015 ²⁾
		Total risk-weighted assets (RWA)	12,075	13,340
		Own funds	2,194	2,228
		CET 1 ratio	11.3%	10.9%
		T 1 ratio	13.8%	13.3%
		Own funds ratio	16.9%	16.7%
		Some totals may be subject to discrepancies due 1) Figures taking into consideration the phase of the CRR for 2015 and the previous year. I lated in accordance with the current legal 30 September 2015 and 31 March 2015 retional provisions and the interpretations published theoretics. The possibility that future EBA/EC tions or other supervisory actions will lead the CET 1 ratio cannot be ruled out. 2) Figures as at 31 March 2015 after approvation into consideration the addition to the fund CET 1 at the reporting date.	-in and phase-o The CET 1 ratios all status of the espectively, incligited by the sup CB standards an to a retrospectively all of the account	ut provisions swere calcu- CRR as at uding transi- pervisory aud interpreta- ve change in sand taking
	Material adverse change in the prospects of the Issuer	There has been no material adverse cha IKB AG that has occurred since the date solidated financial statements as of an ended 31 March 2015.	of the last a	udited con-

Section B – The Issuer		
Significant change in the financial or trad- ing position	There has been no significant change in IKB AG's financial or trading position since the date of the last unaudited consolidated financial statements as of and for the six months period ended 30 September 2015.	
Recent devel-	Valin Funds	
opments which are to a material extent relevant to the evalua- tion of the Issu- er's solvency	The investment fund by the name of "Valin Mittelstand Senior Debt Fund S.A., SICAV-SIF" founded by IKB on 3 June 2014 was successfully closed in January 2015 with capital commitments from investors in a total amount of € 475 million. The investors are German and foreign institutional investors who have the option of investing either directly into units of the fund or in rated debt securities. IKB itself is invested with € 23.7 million. The fund's investment objective is to acquire senior loans from German Mittelstand clients with total annual sales of at least € 250 million. IKB acts as the fund's investment manager. The fund started investing in April 2015.	
	IKB sold all of its shares in Valin Mittelstand Senior Debt Fund S.A., SICAV-SIF with effect from 8 April 2015. It remains indirectly invested in the fund via bonds with rights in the shares issued by a securitisation vehicle.	
	In October 2015, IKB launched an additional investment fund in the form of the Valin Ruysdael Fund (€ 150 million). The Valin Ruysdael Fund has the same investment strategy as the Mittelstand Senior Debt Fund that was closed in January 2015. IKB is the investment manager of the fund.	
	Compilation of recovery plan according to Sections 12 et seq. of the German Recovery and Resolution Act (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; "SAG") and the German Circular on Minimum Requirements for the Contents of Recovery Plans for Credit Institutions (Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen; "MaSan")	
	In 2014, BaFin requested IKB AG to compile a recovery plan according to Sections 47 et seq. of the German Banking Act (<i>Gesetz über das Kreditwesen;</i> " KWG ") as applicable until 31 December 2014 and MaSan. On 30 July 2014, IKB AG submitted its initial recovery plan to BaFin. Meanwhile the recovery plan has been revised according to the requirements of the SAG and was re-submitted to BaFin on 30 October 2015.	
	Rio Debt Holdings	
	In December 2014, IKB AG – through its Luxembourg-based subsidiary IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l. – purchased the Mezzanine Loan that had originally been granted by LSF Aggregated Lendings S.à.r.l., a company of the Lone Star Funds group, to Rio Debt Holdings (Ireland) Limited. The transfer was made at arm's length conditions. The Mezzanine Loan which has been redeemed with one US-Dollar outstanding entitles IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l. to receive 20% of all expected interest and principal payments on assets within the Rio Portfolio. The Junior Lender, IKB Invest GmbH, will receive the residual 80% of interest and principal payments.	
	are to a material extent relevant to the evaluation of the Issu-	

Element		Section B – The Issuer		
		LLC, resigned. At the same time, the portfolio advisor Hudson Advisors Europe Limited and the asset advisor, IKB AG, resigned. Effective as of 29 September 2015, IKB Lux Beteiligungen S.à.r.l., Luxembourg, has been appointed as new portfolio manager.		
		Dissenting View of the Tax Authorities		
		In August 2015, IKB AG received tax assessment notices in which the dissenting view of the tax authorities on the application of section 8c of the German Corporate Income Tax Act (Körper schaftssteuergesetz; "KStG") / section 10a of the German Trade Tax Act (Gewerbesteuergesetz; "GewStG") in connection with the capital increase implemented by IKB AG during the course of the financial year 2008/2009 and the subsequent sale of KfW's shares in IKB AG to Lone Star in the financial year 2008/2009 was implemented. IKB has appealed against the tax assessments.		
		Potential Sale of IKB		
		A sale of IKB by its current majority shareholder Lone Star remains possible at any time. The Board of Managing Directors remains open to supporting these plans.		
B.14	Description of the Group and the Issuer's po- sition within the Group	Please see Element B.5.		
	Statement of dependency	Not applicable. The Issuer is not dependent on other entities of the IKB Group.		
B.15	Principal activities	IKB AG is a specialist bank which supports medium-sized enterprises and private equity funds in Germany and Europe with loans, risk management solutions, capital market services and advisory services.		
		IKB AG has organised its business operations within the following segments: Credit Products, Advisory and Financial Markets, Treasury and Investments and Head Office/Consolidation.		
B.16	Major share- holders	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. holds 91.5% and institutional and private shareholders hold 8.5% in IKB AG's share capital.		
B.17	Rating of the Issuer or its debt securities	Rating of the Issuer: Not applicable. Following the termination by IKB AG of its rating contracts with effect as of 30 June 2011, Fitch and Moody's have withdrawn IKB AG's long-term and short-term credit ratings. IKB AG does currently not have an external rating.		

Element	Section B – The Issuer	
	Rating of the Notes:	
	Not applicable. The Notes have not been rated.	

Element		Section C - The Notes
C.1	Class and type	Class
	of the Notes / ISIN	The Notes are in bearer form and are represented by a Permanent Global Note. Notes in definitive form and interest coupons will not be issued.
		The Notes are interest-bearing debt instruments in the form of Fixed Rate Notes.
		Common Code
		Not applicable.
		ISIN
		DE000A169HP6
		German Securities Code (Wertpapierkennnummer (WKN))
		A169HP
		Valor Number
		CH032192283
C.2	Currency	The Notes are issued in U.S. Dollar (the "Specified Currency").
C.5	Restrictions on free transferability	Not applicable. The Notes are freely transferable.
C.8	Rights attached	Rights Attached to the Notes
	to the Notes (in- cluding ranking	Redemption at Maturity
	of the Notes and limitations to those rights)	Unless redeemed early, the Notes shall be redeemed at maturity at their principal amount.
		Early Redemption
		The Notes can be redeemed prior to their stated maturity for taxation reasons (at the option of the Issuer) at the specified redemption amount(s).
		Early Redemption for Taxation Reasons
		If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on

Element		Section C – The Notes
		or after the date on which the last tranche of this series of Notes was issued, the Issuer is required to pay additional amounts on the next succeeding interest payment date, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed anytime, in whole but not in part, at the option of the Issuer.
		Early Redemption upon an Event of Default
		The Notes provide for events of default entitling Holders to demand immediate redemption of the Notes at the specified early redemption amount together with interest accrued up to the relevant redemption date.
		Status of the Notes
		The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority under mandatory provisions of statutory law.
		Resolutions of Holders
		In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (Schuldverschreibungsgesetz; "SchVG") the Notes contain provisions pursuant to which Holders may agree by resolution to amend the terms and conditions ("Terms and Conditions") (with the consent of the Issuer) and to decide upon certain other matters regarding the Notes. Resolutions of Holders properly adopted by vote taken without a meeting in accordance with the Terms and Conditions, are binding upon all Holders. Resolutions providing for material amendments to the Terms and Conditions and which do cover any of the items provided for by Section 5 paragraph (3) Nos. 1-8 of the SchVG require a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions regarding other amendments are passed by a simple majority of the votes cast.
		Governing Law
		The Notes will be governed by German law.
		Jurisdiction
		The District Court (<i>Landgericht</i>) in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes.
C.9	Information from Element C.8	Please see Element C.8.
	Rate of interest	2.75% p.a.
	Interest com- mencement date	The issue date of the Notes.

Element		Section C – The Notes
	Interest payment dates	The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from (and including) 17 May 2016 (the "Interest Commencement Date") to (but excluding) the first interest payment date and thereafter from (and including) any interest payment date to (but excluding) the next following interest payment date (each such period being an "Interest Period"). Interest is payable in arrear for each Interest Period on the relevant interest payment date.
	Underlying on which rate of interest is based	Not applicable. The rate of interest is not based on an underlying.
	Maturity date in- cluding repay-	17 May 2019
	ment procedures	Payment of principal in respect of the Notes shall be made to the clearing system (together with any successor in such capacity, the "Clearing System") or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
	Indication of yield	2.75% p.a.
	Name of representative of the Holders	Not applicable. In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 ("SchVG") the Notes provide that the Holders may by majority resolution appoint a representative for all Holders. The responsibilities and functions assigned to the Holders' representative appointed by a resolution are determined by the SchVG and by majority resolutions of the Holders.
C.10	Information from Element C.9	Please see Element C.9.
	Explanation how the value of the investment is affected in the case the interest payment derives from an underlying	Not applicable.
C.11	Admission to listing and to trading on a regulated market or equivalent market	Primary Market (<i>Primärmarkt</i>) of the Düsseldorf Stock Exchange. Open Market (Regulated Unofficial Market) (<i>Freiverkehr</i>) of the Frankfurt Stock Exchange.
C.21	Indication of the market where the Notes will be traded and for which the Base Prospectus has	Primary Market (<i>Primärmarkt</i>) of the Düsseldorf Stock Exchange. Open Market (Regulated Unofficial Market) (<i>Freiverkehr</i>) of the Frankfurt Stock Exchange.

Element		Section C – The Notes
	been published	

Element		Section D – Risks
D.2	Key information on the key risks	Risks Relating to the Economic and Financial Market Situation
	that are specific to the Issuer or its industry	 IKB's financial condition may be adversely affected by general economic and business conditions.
		• IKB has been and may continue to be affected by low growth rates in all major industrialised countries as well as volatile fi- nancial markets due to high debt levels among European sov- ereigns and an on-going crisis management by major central banks.
		Systemic risk may adversely affect IKB's business.
		Risks Relating to IKB and its Business
		 IKB faces liquidity risks, which it may fail to mitigate if it is unable to raise sufficient funding.
		IKB's risk management measures may not be successful.
		IKB is exposed to substantial credit and counterparty risk.
		 A decline in the value or difficulties with the enforcement of the collateral securing IKB's loans may adversely affect IKB's loan portfolio.
		 IKB's operations are concentrated on small and medium-sized enterprises in Western Europe (in particular in the Federal Re- public of Germany) and difficult economic conditions in this ar- ea may have a significant impact on IKB's business activities and results of operations.
		IKB is exposed to country risk.
		 IKB's business performance could be adversely affected if its capital is not managed effectively.
		 Market risks associated with fluctuations in rates of interest, bond and equity prices and other market factors are inherent in IKB's business.
		IKB's business entails operational risks.
		IKB's business entails compliance risks.
		 Although KfW has agreed to indemnify IKB for certain claims in connection with Rhineland Funding, Rhinebridge or the Haven- rock entities (each a former off-balance sheet financing vehi- cle), under certain circumstances, IKB's claims for such in- demnification may be extinguished.
		 IKB is exposed to substantial risk of loss from legal and regulatory proceedings.
		IKB is exposed to risk relating to structured credit products.
		 The special audit in respect of IKB AG could have an adverse effect on IKB's reputation and prospects.
		Increased regulation of the financial services industry could

Element		Section D – Risks
		have an adverse effect on IKB's operations.
		 Rights of creditors of IKB may be adversely affected by measures pursuant to the German Act on the Reorganisation of Credit Institutions (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) and the German Banking Act (Kreditwesengesetz).
		 There is a risk of additional taxes due to a dissenting view of the tax authorities on the application of the German Corporate Income Tax Act (Körperschaftsteuergesetz) and the German Trade Tax Act (Gewerbesteuergesetz).
		 Reputation risk could cause harm to IKB and its business prospects.
		 IKB could fail to retain or attract senior management or other key employees.
D.3	Key information	The Notes may not be a suitable Investment for all Investors
	on the key risks that are specific to the Notes	A potential investor should not invest in Notes unless the investor has the expertise (either alone or with a financial adviser) to understand how the Notes will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Notes and the impact his investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.
		Legality of Purchase
		A prospective purchaser may not rely on the Issuer, any Dealers or financial intermediaries or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Notes.
		Liquidity Risk
		There can be no assurance that a liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor may not be able to sell his Notes at any time at fair market prices. The possibility to sell the Notes may additionally be restricted by country specific reasons.
		Market Price Risk
		A Holder is exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of his Notes which materialises if the Holder sells the Notes prior to the final maturity of the Notes.
		Currency Risk
		A Holder of Notes denominated in a foreign currency is exposed to the risk that changes in currency exchange rates may affect the yield of such Notes.
		Clearing System
		Because the global notes representing the Notes may be held by or on behalf of a clearing system, investors will have to rely on the clearing system's procedures for transfer, payment and communication with the Issuer.
		Risk of Early Redemption
		The Issuer has the right to redeem the Notes if the Issuer is re-

Element	Section D – Risks	
	quired to make additional (gross-up) payments for reasons of taxation. Therefore, the Holder is exposed to the risk that due to early redemption his investment will have a lower than expected yield. Also, the Holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment.	
	Bail-in	
	A Holder is exposed to the risk of a bail-in. Under the Act on the Recovery and Resolution of Institutions and Financial Groups (Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen) claims for payment of principal, interest or other amounts under the Notes may be subject to a conversion into one or more instruments that constitute Common Equity Tier 1 capital for the Issuer, such as ordinary shares, or a permanent reduction, including to zero, by intervention of the competent resolution authority. The Holder would have no claim against the Issuer in such a case and there would be no obligation of the Issuer to make payments under the Notes. This would occur if the Issuer becomes, or is deemed by the competent supervisory authority to have become, "non-viable" (as defined under the then applicable law) and unable to continue its regulated activities without such conversion or write-down or without a public sector injection of capital. The resolution authority will have to exercise its power in a way that results in (i) Common Equity Tier 1 capital instruments (such as ordinary shares of the Issuer) being written down first in proportion to the relevant losses, (ii) thereafter, the principal amount of other capital instruments (additional tier 1 capital instruments and tier 2 capital instruments) being written down on a permanent basis or converted into Common Equity Tier 1 capital instruments in accordance with their order of priority and (iii) thereafter, eligible liabilities – as those under the Notes – being converted into Common Equity Tier 1 capital instruments or written down on a permanent basis in accordance with a set order of priority. The Holder should consider the risk that he may lose all of his investment, including the principal amount plus any accrued interest if such bail-in occurs. The Resolution Mechanism Act (Abwicklungsmechanismusgesetz; "AbwMechG") provides, inter alia, that, in the event of an insolvency proceeding, certain senior unsecured debt instruments (as the Notes)	
	outstanding. Fixed Rate Notes	
	The Holder is exposed to the risk that the price of its Notes falls as a result of changes in the market rate of interest.	
	Resolutions of Holders	
	The Holder is subject to the risk of being outvoted by a majority resolution of the Holders. As such majority resolution is binding on all Holders, certain rights of such Holder against the Issuer under the Terms and Conditions may be amended or reduced or even cancelled.	

Element	Section D – Risks	
	Holders' Representative (Gemeinsamer Vertreter)	
	Since the Terms and Conditions provide for the appointment of a holders' representative, it is possible that a Holder may be deprived of its individual right to pursue and enforce its rights under the Terms and Conditions against the Issuer, such right passing to the Holders' representative who is then responsible to claim and enforce the rights of all Holders.	
	Foreign Account Tax Compliance Act	
	The new reporting regime and potential withholding tax imposed by sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 ("FATCA") is not expected to affect the amount of any payment received by Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA and/or Euroclear Bank SA/NV. FATCA may affect, however, payments to custodians or intermediaries in the subsequent payment chain, leading to the ultimate investor, if any such person is not entitled to receive payments free of withholding under FATCA.	

Element	Section E – Offer of the Notes	
E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from the issue of the Notes will be used for general corporate purposes of the Issuer.
E.3	A description of the terms and conditions of the offer	The total amount of the offer is U.S. dollars 5,000,000. The minimum subscription amount is U.S. dollars 1,000. The offer period commences on 14 April 2016 and ends on 13 May 2016 01:00 p.m. (CEST) (subject to a premature ending of the offer).
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interests	A performance-based remuneration will be paid by the Issuer to financial intermediaries involved in the issue.
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the issuer or the offeror	Not applicable. No expenses are charged to the investor by the Issuer or the offeror.